

und auch deutsche oder sonstige Soldatengräber enthalten. Hält es die Kommission für wünschenswert, dass eine gemeinsame Anlage für einen gemischten Friedhof vorgesehen wird, so unterbreitet sie ihre Vorschläge der zuständigen deutschen Behörde.

ARTIKEL 6

(1) Hinsichtlich der Commonwealth-Friedhöfe und -Gedenkstätten aus dem Kriege 1914/18 erkennt die Bundesrepublik Deutschland das Recht der Kommission an, auch weiterhin wie bisher für die Anlage und den Unterhalt der erwähnten Friedhöfe und Gedenkstätten Sorge zu tragen, interne Anordnungen zu erlassen, die Aufsicht innerhalb der Friedhöfe auszuüben, Anordnungen über den Besuch dieser Friedhöfe zu treffen und Personen zu ihrer Betreuung auszuwählen, die Staatsangehörige der Commonwealth-Staaten sein können.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland ist ferner damit einverstanden, dass die Kommission nach eigenem Ermessen ungenutzte Flächen auf jedem dieser Friedhöfe für die Aufnahme von Commonwealth-Kriegsgräbern aus dem Kriege 1939/45 verwendet und die von ihr für erforderlich gehaltenen zusätzlichen Denkmäler, Bauten oder Anpflanzungen anlegt und Verbesserungen durchführt.

ARTIKEL 7

Die Leichen von Mitgliedern der Streitkräfte der Commonwealth-Staaten, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bestattet sind, werden nicht ohne die Zustimmung der Kommission aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland weggebracht.

ARTIKEL 8

(1) Gesuche um Genehmigung zur Errichtung von Denkmälern zur Erinnerung an Waffentaten der Streitkräfte der Commonwealth-Staaten oder einer Einheit dieser Streitkräfte werden von der Kommission der Regierung der Bundesrepublik zur Zustimmung vorgelegt.

(2) Sollte ein Gesuch dieser Art unmittelbar an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gerichtet werden, so bringt diese es vor ihrer Entscheidung der Kommission zur Kenntnis und prüft im Einvernehmen mit dieser, was daraufhin zu veranlassen ist.

ARTIKEL 9

Um die Kommission im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in ihren Beziehungen mit den zuständigen Behörden zu vertreten und insbesondere im Namen der Kommission die ihr nach diesem Abkommen vorbehaltenen Befugnisse ganz oder teilweise auszuüben, ernennt die Kommission einen Gemeinsamen Ausschuss, dessen Zusammensetzung in den Artikeln 10 und 11 festgelegt ist. Dieser Ausschuss ist befugt, im Namen der Kommission und im Rahmen der ihm von dieser übertragenen Vollmachten alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich sind.

ARTIKEL 10

(1) Soweit in Artikel 11 nichts anderes bestimmt ist, besteht der in Artikel 9 erwähnte Ausschuss aus höchstens zwölf Mitgliedern, darunter höchstens vier Ehrenmitgliedern, von denen zwei die Bundesrepublik Deutschland und die übrigen die Commonwealth-Staaten vertreten, und aus höchstens acht ordentlichen Mitgliedern, von denen vier die Bundesrepublik Deutschland und die übrigen die Commonwealth-Staaten vertreten.